Der Staat und seine Lieblingstöchter

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **56 (1977)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-339395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Staat und seine Lieblingstöchter

Zu Willy Spieler: «Trennung von Kirche und Staat («Profil» 9/77)

Dass die von den zürcherischen Gemeinden erhobenen *Kirchensteuern* für kirchliche Zwecke bestimmt sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Weniger selbstverständlich ist der Brauch, den über reichliche Einnahmen verfügenden Landeskirchen auch noch aus *allgemeinen Staatsmitteln* beträchtliche Summen zuzuweisen. Und doch ist es Tatsache, dass im Kanton Zürich zum Beispiel die Gehälter der reformierten und teilweise auch der katholischen Pfarrerschaft wie auch die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung und manche andere Dinge mehr aus der Staatsschatulle bezahlt werden, also *nicht aus dem Ertrag der Kirchensteuer,* die – so sollte man meinen – für solche Zwecke da ist.

Dabei handelt es sich bei der Kirchensteuer nicht gerade um einen Pappenstiel: 1976 waren es immerhin 96,7 Millionen, die von den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden vereinnahmt wurden. Und die römisch-katholische Kirchensteuer ergab 55,2, die christkatholische 1,1 Millionen, zusammen also rund 153 Millionen Franken. Dazu kommen noch die nicht unbeträchtlichen Einkünfte aus Kapitalzinsen, Vermächtnissen, Schenkungen usw. Das ist viel Geld, aber offenbar zuwenig, um den Ansprüchen der betreffenden kirchlichen Organisationen zu genügen. Sie stellen sich arm und lassen sich auch noch aus der Staatskasse Millionenbeträge auszahlen.

So verzeichnet die Staatsrechnung des Kantons Zürich unter dem Titel «Kirchenwesen» für 1976 einen Betrag von 23,8 Millionen Franken. Davon entfallen auf die evangelisch-reformierte Landeskirche 20,8 Millionen, auf die römisch-katholische Körpergemeinschaft 2,9 Millionen und auf die christkatholische Kirchgemeinde Zürich rund 0,1 Millionen Franken. Dazu kommen noch die unter anderen Titeln verbuchten Baukosten und die auf die Pfarrerschaft entfallenden Staatsausgaben für die Pensionskasse usw., also insgesamt Dutzende Millionen, deren Gesamtbetrag lediglich geschätzt werden kann.

Nicht wenige Zeitgenossen finden es befremdlich, dass der Staat, der ja heute mehr und mehr zum Sparen aufgefordert wird, aus allgemeinen Staatsmitteln den von ihm privilegierten Kirchen jährliche Beiträge dieser Grössenordnung zukommen lässt. Zudem wirkt es stossend, dass Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker gezwungen sind, auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitzufinanzieren, von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen.

Ebenso seltsam ist der Brauch, *juristische Personen* mit einer *Kirchensteuer* zu belegen. Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht im Taufregister eingetragen. Und gerät eine Firma in Konkurs, gibt es auch kein Begräbnis mit kirchlichem Gepräge. Eine Abgabe die-

ser Art ist eher als *Tributleistung* denn als Steuer zu bezeichnen. Dass das Bundesgericht hier einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Die in einigen Kantonen praktizierte massive Begünstigung bestimmter Glaubensgemeinschaften ist ein Erbstück aus dem Mittelalter. Diese Haltung widerspricht dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Sinn und Geist von Artikel 49 der Bundesverfassung, wo unter Absatz 6 zu lesen steht, dass niemand verpflichtet ist, für Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Steuern zu zahlen. Im gleichen Absatz findet sich die Bestimmung, dass die nähere Ausführung dieses Grundsatzes der Bundesgesetzgebung vorbehalten sei. Dieser löbliche Vorsatz stammt aus dem Jahre 1874. Dass die eidgenössischen Räte es bis jetzt nicht für nötig gefunden haben, das entsprechende (vom Bundesrat damals als *dringlich* bezeichnete) Gesetz zu erlassen, um der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch im Bereich des Steuerwesens Nachachtung zu verschaffen, ist für das Parlament kein Ruhmesblatt. *Adolf Bossart*

«Vorwärts Genossen»: Anders als andere Festschriften

Vor einigen Wochen hatten die Sektionen der SP Zürich 11 und 12 Grund zum Feiern. Sie durften nämlich auf das hundertjährige Bestehen der Arbeiterbewegung in Zürich-Nord zurückblicken. Zu diesem Anlass wurde eine hervorragende Festschrift verfasst unter dem Titel «Vorwärts Genossen». Der durch sein sicheres Urteil bekannte Literaturkritiker *Gustav Huonker* bemerkte jüngst im VPOD-Organ unter anderem folgendes zu dieser originellen Festschrift:

Ohne die Historie kommt zwar auch die Arbeitsgruppe der SP 11 nicht aus – wie sollte sie auch, da doch ihr «Schwerarbeiter» Andy Gross angehender Fachhistoriker ist. Aber hier wird Geschichte unkonventionell, und doch, wie sich bei der Lektüre zeigt, eindrücklich, farbig und anschaulich aufbereitet – meistens überhaupt nicht aufbereitet, sondern als Rohmaterial «über Genossen von Genossen» dargeboten, aus alten Protokollbüchern der Jahre 1897–1933 der Sektionen Oerlikon und Schwamendingen oder von Parteiveteranen mit Parteibüchlein zurück bis 1912 oder 1916! Aus deren Lebenserinnerungen resultiert ein Stück hautnahe Sozial- und Parteigeschichte.

Gustav Huonker kommt zum Schluss: Diese tatsächlich neue Wege beschreitende Festschrift verdient weit über die jubilierenden Sektionen hinaus in Partei, Gewerkschaft und Arbeiterkulturorganisationen Beachtung. Sie ist für Fr. 7.50 bei der SP Zürich 11, Postfach 336, 8050 Zürich, zu beziehen.